

4. Änderung der Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trink- und Abwas- serzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz)

-Abwasserbeseitigungssatzung-

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492), zuletzt geändert durch Art.2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 132), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 07.11.2023 die folgende vierte Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung zur Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen.

ABSCHNITT I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN -

§ 9 des Abschnittes I wird um Abs. 13 wie folgt ergänzt:

§ 9 Entwässerungsgenehmigung

...

- (13) Der Verband kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung erteilen oder spätere Änderungen zur Genehmigung erlassen sowie Auflagen erteilen, wenn dies aus technischer Sicht notwendig wird.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Blankenburg, den 07.11.2023

i. V.



(Paschke)
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin



Siegel TAZV